Strafversahren adhärirend als Civilpartei auf und beantragte vor dem Kantonsgericht von St. Gallen: Der Betlagte habe den Eltern Ammann die laut eingelegter Rechnung geforderten 793 Fr. 35 Sts. gutzumachen und im Weitern eine nach Art. 52 und 54 D.-R. in das Ermessen des Gerichtes gelegte Entschädigung abzuheben unter Kostenfolge. Durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil sprach aber das Kantonsgericht den Angeklagten frei, von der Annahme ausgehend, derselbe habe in Rothwehr gehandelt, und wies darauf gestützt die Civilklage ab.

2. In erster Linie ift von Amteswegen zu prufen, ob bas Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde fompetent fei. Wie nun das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen bat. ift auch gegen folche Entscheidungen über Civilansprüche, welche vom Strafrichter im Adhafionsprozesse ausgefällt worden find, bie Beiterziehung an bas Bundesgericht julagig, fofern im Uebrigen die Boraussetzungen ber bundesgerichtlichen Kompetenz gegeben find. Demnach hangt die Rompetenz des Bundesgerichtes. ba unzweifelhaft eidgenössisches Recht für die Schadenersattlage des Refurrenten maßgebend ist und es sich um einen dem Bermogenbrechte angehörigen, also feiner Natur nach einer Abschätzung in Geld fähigen, Anspruch handelt, ausschlieflich bavon ab, ob der Streitgegenstand den gesetlichen Werth von 3000 Fr. befitt (Art. 29 D. G.). Maggebend hiefur ift gemäß Art. 29 cit. die Lage ber Sache vor ber letten fantonalen Instanz. Run hat der Rläger vor bem Kantonsgerichte feine Forderung (abgesehen von den für Argt- und Pflegekosten geforderten 793 Fr. 35 Cte.) nicht begiffert, sondern beren Geststellung dem . richterlichen Ermessen anheimgegeben; es find auch in den Aften feine Angaben über ben dem Rlager nach seiner Unficht ermachsenen und zu vergutenden Schaben enthalten, woraus auf bas Borhandensein bes gesetlichen Streitwerthes vor ber fantonalen Instanz geschlossen werden könnte. Es hatte aber ge= wiß bem Rläger obgelegen, feine Forderung genau zu beziffern, ober boch berartige Angaben über ben Streitwerth zu machen, wenn er fich bie Beschwerbe an bas Bundesgericht mahren wollte. (S. Entscheidung in Sachen Leuenberger gegen Edel, Amtliche Sammlung XI S. 356 Erw. 2.) Da, nach bem Bemerkten, nicht dargethan ist, daß vor der kantonalen Inskanz der zur Weiterziehung an das Bundesgericht ersorderliche Streitwerth gegeben war, so kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die erst in der bundesgerichtlichen Inskanz abgegebene Erklärung des Klägers nämlich, daß er den ihm zu vergütenden Schaden auf 6000 Fr. tazire, kann überall nicht in Betracht kommen; solchen nachträglichen Werthangaben, welche in den Akten keine Begründung sinden, kann rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden; andernfalls läge es ja in der Macht des Klägers, welcher den Streitwerth vor den kantonalen Inskanzen unbestimmt gelassen hat, dadurch den Beschwerdeweg an das Bundesgericht beliebig zu eröffnen oder zu verschließen.

### Demnach hat das Bundesgericht

#### erfannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

# 99. Urtheil vom 13. November 1886 in Sachen Brunner gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 12. Juni 1886 hat die Appellationsfammer bes Obergerichtes des Kantons Zurich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger am 31. Dezember 1886 27,907 Fr. 50 Cts. zu bezahlen.

Ferner find gutgeheißen Binfe :

- a. Bon 15,000 Fr. zu 4 1/2 0/0 seit 1. Januar 1873;
- b. " 10,000 " ju 4 1/2 0/0 feit Weihnachten 1873;
- c. " 2,907 " 50 Ct8. zu 4 ½ 0/0 seit 19. Mai 1884. Die weitergehende Zinsforderung des Klägers ist abge-

wiesen.

2. Das zweite Rechtsbegehren ift abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 150 Fr. festgesetzt.

- 4. Die Roften beider Instanzen find zu 1/4 dem Kläger und zu 3/4 dem Beklagten auferlegt.
- 5. Die dem Beklagten erstinstanzlich zugesprochene Prozeß= entschädigung ist aufgehoben.
  - 6. U. J. w.
- B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Beklagte die Weiterzieshung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge und unter Aushebung des vorinstanzlichen Urtheils
- 1. auszusprechen, es komme vorliegend weder eidgenössisches noch kantonales Recht, sondern das Recht des Staates Georgia U. S. A. zur Anwendung und es sei nach diesem Rechte die Klage sofort des Gänzlichen abzuweisen, eventuell sei über den Inhalt des Rechtes des Staates Georgia der vom Beklagten anerbotene Beweis abzunehmen;
- 2. eventuell sei auszusprechen, daß die Klage sowohl nach eidgenössischem als nach kantonalem Rechte verjährt und aus diesem Grunde abzuweisen sei;
- 3. sei die vom Beklagten aufgeworfene Einrede des Berzichtes als begründet zu erklären, eventuell seien die hiefür vom Beklagten vor den kantonalen Instanzen angerusenen Beugen Dr. Wagner und Frau Ringger-Brunner einzuverznehmen.

Der Bertreter des Alägers dagegen beantragt: Die Weiterziehung der Gegenpartei sei abzuweisen und das angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventuell wenn das Bundesgericht sinden sollte, es komme für die Frage der Berjährung ausschließlich kantonales Necht zur Anwendung, oder es sei auf dieses Nechtsverhältniß amerikanisches Recht anwendbar, so sei die Sache an die zweite kantonale Instanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger A. Brunner und sein jüngerer Bruder, der Beklagte W. Brunner, wanderten im Jahre 1869 miteinander nach Nordamerika aus, wo sie in den Jahren 1870 bis 1872 gemeinsam die Baumwollfarm La Grange im Staate Georgia betrieben. Nach zweijährigem gemeinsamem Betriebe trennten

fie fich. Der Aläger tehrte in die Heimat zurud, der Beklagte bagegen blieb noch fernerhin auf ber Farm; einige Beit fpater veräußerte er indek biese Farm und ließ fich successive an verschiedenen Orten Nordamerikas (zulett in Omaha, Nebraska) nieder. Vor ter Abreise des Rlagers von La Grange stellte der Beklagte demselben drei Schuldscheine über 15,000 fr., 10,000 Fr. und 2907 Fr. 50 Cts. aus, welche sämmtlich bas Datum La Grange Go. U. St. A. 1872 Juni 24, tragen und in welchen ber Beklagte "bescheinigt," bem Rläger die erwähn. ten Summen zu schulden. Der Schuldschein über 15,000 Fr. ist seihnachten 1870 ju 4 1/0 0/0, berjenige über 10,000 Fr. seit Weihnachten 1873 ebenfalls zu 4 1/2 0/0 verzinslich gestellt, dagegen ist der Schuldschein über 2907 Fr. 50 Cts. als unberginglich bezeichnet. In allen brei Scheinen ift übereinstimmend bemerkt, daß W. Brunner dem A. Brunner als Sicherheit für die Forderung "hiemit sein ihm noch zufommendes Erbe verfcbreibe" und daß "fur Diese Summe einjährige Kundigung" gelte. Weitere Angaben, insbesondere über ben Schuldgrund, enthalten die Scheine nicht. Im Jahre 1880 fiel dem Beklagten (mit welchem der Rlager in fortwährendem brieflichem Berfehre stand) ein Erbe von eirea 3500 Fr. seitens einer in Sausen, Kantons Burich, domizilirten, am 23. April genannten Jahres verstorbenen Tante Forrer an, welches ihm mit bent Willen und unter Bermittlung bes Klägers (vergl. beffen Briefe vom 9. Mai, 12. Juli 1880 und 18. Januar 1881) ausgehändigt wurde. Gbenso fiel ihm im Jahre 1884 ein Erbtheil von circa 4000 Fr. von einer am 21. September 1884 verstorbenen Tante Suguenin an, ber ihm gleichfalls ohne Widerspruch seitens des Klägers ausbezahlt wurde. Am 19. Mai 1885 verftarb der in Albisbrunnen (Burich) domizilirte Bater ber Litiganten, Dr. med. Brunner. Nach biesem Todesfalle erinnerte der Rläger burch Schreiben vom 15. Juli 1885 den Beklagten jum ersten Mal an die im Jahre 1872 eingegangenen Verpflichtungen und ersuchte ihn um Borschläge, wie er biefelben einzulofen gebente, indem er beifügte, daß außer bem Rapital 14,962 Fr. 50 Cts. Binfen aufgelaufen seien, beren Bezahlung er nunmehr verlangen muffe. Da der Beklagte hiers auf nicht antwortete, ließ der Kläger im Oktober 1885 den väterlichen Erbtheil des Beklagten mit Arrest belegen und leitete am 17. Oktober 1885 beim Friedensrichteramte Zürich im ordentlichen Verfahren Klage ein, welche durch Weisung vom 30. gleichen Monats an das Bezirksgericht Zürich geleitet wurde, dem die Weisung am 2. November 1885 eingereicht worden ist. Die Rechtsbegehren des Klägers gingen laut Weisung dahin:

1. Der Beklagte sei schuldig, an den Rläger zu bezahlen:

15,000 Fr. sammt Bins zu 4 1/2 0/0 seit Weihnachten 1870, laut Obligo vom 24. Juni 1872;

10,000 Fr. sammt Zins zu  $4^4/_2$   $^0/_0$  seit Weihnachten 1873, laut Obligo vom gleichen Datum;

2907 Fr. 50 Cts. sammt Zins vom 19. Mai dieses Jahres, laut Obligo vom gleichen Datum.

2. Der Kläger sei berechtigt, sich zur Befriedigung seiner Forderung an den Erbtheil des Beklagten am väterlichen Nach- lasse zu halten und daher dessen Herausgabe bis zum Betrage seiner Forderung zu verlangen.

Die vom Kläger ausgewirsten Arreste sind in Nechtstrast erwachsen. Seine im ordentlichen Bersahren geltend gemachte Forderung wurde vom Beklagten bestritten, weil eine rechtsgültige Obligation nicht zu Stande gekommen sei, eventuell wurden der Klage die Einrede der Berjährung und des Berzichtes entgegengestellt. Die erste Instanz hat die Einrede der Verjährung gutgeheißen und demnach die Klage abgewiesen. Die zweite Instanz dagegen hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erstannt. Zu bemerken ist noch, daß der Kläger sür den Fall, daß nicht angenommen würde, die Schuld sei mit dem Tode des Baters Brunner ohne Weiters fällig geworden und daß auch in dem klägerischen Schreiben vom 15. Juli 1885 eine Künzbigung nicht erblickt würde, dem Beklagten durch Schreiben vom 1. Dezember 1885 die Forderung auf 31. Dezember 1886 förmlich gekündigt hat.

2. Da gegen die zweitinstanzliche Entscheidung nur der Beklagte nicht dagegen der Kläger sich beschwert, so fällt das zweite Rechtsbegehren des letzern von vornherein außer Betracht und kann es sich nur noch um das erste Rechtsbegehren handeln.

- 3. Der Betlagte bestreitet die Rechtsgültigfeit ber brei Schuldvervflichtungen vom 24. Juni 1872 defhalb, weil dieselben ben Schuldgrund nicht angeben, bies aber nach bem Rechte bes Staates Georgia, welches das Rechtsverhaltnig beberriche, jur Gultigkeit ber Obligation erforberlich fei. Der Borderrichter bat in diefer Richtung entschieden, daß aus einer Reihe von Umftanden folge, ber Wille ber Parteien sei dabin gegangen, die fraglichen Schuldverpflichtungen seien nicht am Errichtungsorte, in Amerika, sondern in ber Schweig, beziehungsweise im Ranton Burich zu erfüllen; namentlich spreche biefur, daß zur Beit ber Errichtung der Schuldscheine die Rudfehr des Rlägers in bie Beimat bereits beschloffene Sache gewesen und bag zu Siderung der Forderungen bas bem Beklagten noch gutommenbe Erbe verschrieben worden sei, mas beutlich zeige, daß Ort ber Realisirung der Berpflichtungen derjenige Ort in Aussicht genommen worden fei, wo bem Beflagten vorausfichtlich noch Erbichaften anfallen werden. Nach der auf Grund bes § 5 bes gurcherischen privatrechtlichen Gesethuches ermachsenen Braxis sei nun aber für bas örtliche Recht der Obligation im Ameifel ber Erfüllungsort entscheidend. Es sei also gurcherisches Recht anwendbar und nach diesem feien die Schuldscheine gul. tig. Diese Entscheidung entzieht fich der Nachprufung des Bunbesgerichtes. Denn die streitigen Schuldscheine find vor bem Infrafttreten des eidgenösfischen Obligationenrechtes ausgestellt worden; die Frage, welches örtliche Recht auf Dieselben anwendbar sei, ist demnach gemäß Art. 882 Absat 1 D.-R. nicht nach eidgenössischem sondern nach dem zur Zeit der Ausstellung geltenden fantonalen Rechte zu beurtheilen. Das Bundesgericht ift somit gemäß Art. 29 D.- B. nicht tompetent, ju untersuchen, ob der Borderrichter die Frage der örtlichen Rechtsanwendung richtig entschieden habe, wie ihm natürlich auch nicht zusteht, au prufen, ob er bas von ibm angewendete gurcherische Recht richtig ausgelegt habe.
- 4. Die Einrede des Bergichtes wird junachst barauf begrunbet, daß ber Rläger in seiner gangen Korrespondenz mit bem

Beflagten bis nach bem Tobe bes Baters Brunner (19. Mai 1885) seine Forderung mit feinem Worte ermahne, obschon bagu wiederholt Beranlassung vorgelegen batte; fodann wird behauptet, ber Rläger habe dem Bater Brunner (welcher die Manipulationen, die zu Ausstellung ber Schuldscheine geführt haben, als eine Uebervortheilung des jungern Bruders burch ben altern, nicht habe anerkennen wollen) auf Shrenwort versprochen, Diese Scheine niemals geltend zu machen. Es ift zweifelhaft. ob das Bundesgericht zu Beurtheilung diefer Ginrede überhaupt kompetent ist. Einerseits erscheint als fraglich, ob die Thatfachen, aus welchen ber Bergicht gefolgert wird, ber Beit nach unter die Herrschaft bes eidgenöffischen Obligationenrechtes fallen, - nach ber Darftellung des Beflagten mare eber bas Gegentheil anzunehmen, - andererseits fonnte bezweifelt merden, daß sachlich eidgenössisches Recht anwendbar sei, weil es fich um einen schenkungsweisen, also nach ben Regela bes fantonalen Rechtes über die Schenfung zu beurtheilenden Bergicht handle. Allein es mag bies dahingestellt bleiben. Denn die vorderrichterliche Entscheidung über die Ginrede des Bergichts fann icon aus bem Grunde vom Bundesgerichte nicht materiell geprüft werden, weil fie auf einer, beim Bundeggerichte nicht anfechtbaren, thatsächlichen Feststellung beruht. Wenn der Borberrichter ausführt, daß aus dem fortgeseten Schweigen bes Rlägers für fich allein ein Bergicht deffelben auf feine Forderung nicht folge, fo liegt bieser Entscheidung gewiß ein Recht8= irrthum nicht zu Grunde. Für bas vom Beklagten behauptete ausdrückliche Bersprechen des Klägers aber ist nach ber endgultigen Feststellung bes Vorberrichters ber Beweis nicht erbracht, und das vom Beklagten in ber bundesgerichtlichen Initang gestellte Aftenvervollständigungsbegehren ift burchaus unjulafija, da der angebotene Zeugenbeweis vom Borderrichter aus prozeftualen Grunden (wegen Unfabigfeit der angerufenen Beugen) abgelehnt worden ift.

5. Es kann fich somit nur noch um die Einrede der Berjährung handeln. In dieser Richtung hat der Borderrichter ausgeführt: Es sei für deren Beurtheilung das im Kanton Zürich geltende Recht maßgebend, da dasjenige örtliche Recht, welches die Wir=

fungen des Schuldverhältnisses beberriche, auch für die Frage ber Berjährung maggebend fei. Des weitern muffe fich nun aber fragen, ob eidgenösisiches oder tantonales Recht anwendbar fei. Da die Schuldscheine vom 24. Juni 1872 für die streitigen Forderungen eine einjährige Rundigungefrift festfeben, fo feien Dieselben erft am 24. Juni 1873 fällig geworben. Demnach sei für die Kapitalforderung und die seit dem 1. Januar 1873 laufenden Zinsen beim Intrafttreten des eidgenöffischen Obligationenrechtes die (zehnjährige) kantonale Berjährungsfrist feinenfalls abgelaufen gewesen. Gemäß Art. 883 D.-R. sei baber die Ginrede der Beriährung rudfichtlich Dieser Ansprüche ausschlieklich nach dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beurtheilen. Gemäß Art. 883 cit. nun fei noch ber Ablauf von minbeftens zwei Sahren feit 1. Januar 1883 gur Bollenbung Der Berjährung erforderlich. Die Berjährung ware somit, da Die Klage erst nach dem 1. Januar 1885 erhoben worden sei, eingetreten, wenn nicht Art. 153 Biffer 6 D.R. entgegenstände. Diefer Artifel bestimme aber, daß "die Berjährung nicht beginnt und stille steht, falls fie begonnen bat, so lange ein Unspruch bor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden tann." Diese Borschrift muffe ihrem flaren Bortlaute nach ausgelegt und angewendet werden und burfe nicht etwa, - wie die erfte Inftang annehme, - bahin eingeschränkt werden, daß fie nur den Fall im Auge habe, wo der Schuldner nach Eingehung eines Schuldverhaltniffes im Inlande fich vergiebe, Rach Art. 214 des gurcherischen Besetzes betreffend die Rechtspflege aber fei ein Gerichtsstand am Erfüllungsorte nur bann begrundet, wenn ber Beflagte an bemfelben anwesend fei ober dort Bermogensstude befige. Der Beklagte habe baher in der Schweiz frühestens im Sahre 1880, wo ihm die erste Erbschaft im Ranton Burich angefallen fei, belangt werben fönnen. Bis dahin habe alfo ber Lauf ber Berjährung gemäß Art. 153 Biffer 6 D. R. jedenfalls nicht begonnen. Bon einer Bollenbung berfelben fonne fonach überall feine Rebe fein. Unders verhalte es fich dagegen mit ben Binsen, welche feit Weihnachten 1870 und 1872 bis jum 1. Januar 1873 gelaufen seien. In Betreff biefer Binsen sei bie Berjahrung, beren Beginn und Nichtunterbrechung vorausgesetzt, vor dem Intrasttreten des Obligationenrechtes vollendet gewesen und es komme daher das kantonale Recht zur Anwendung. Es sei nun anzuerkennen, daß ein den Beginn oder Ablauf der Berjährung hemmender Hinderungsgrund in Betreff dieser Zinsen gemäß \$\sigma\$\$ 1067 und 1068 des zürcherischen privatrechtlichen Gesebuches nicht vorgelegen habe und daß daher die Berjährung eingetreten sei.

6. In Brufung der gegen diese Entscheidung des Borderrich= ters gerichteten Beschwerde ift ju bemerten : Die Entscheidung in Betreff ber bor 1. Januar 1883 aufgelaufenen Rinfen ift vom Rlager nicht angefochten und mare übrigens, weil aus: ichlieflich auf der Anwendung fantonalen Rechtes beruhend. Der Anfechtung beim Bundesgerichte nicht unterworfen. Es tann fich also nur um die Rapitalforderung und die spätern Binfen handeln. In Betreff Diefer greift eidgenöffisches Recht ohne Zweifel ein, da beim Infrafttreten des Obligationenrechtes die Verjährung jedenfalls noch nicht vollendet war und nun feinem Zweifel unterliegen fann, daß nach Art. 883 D.-R. für die Vollendung laufender Berjährungen prinzipiell das neue Recht maßgebend ift. Nach eidgenössischem Rechte, d. h. nach den zwar nicht ausgesprochenen, wohl aber aus Sinn und Geift bes Gesetzes und aus ber Natur ber Sache zu entwickelnden Grundsäten des eidgenösfischen Obligationenrechtes über Die Rechtsanwendung in örtlicher Beziehung ift daber in erster Linie zu entscheiden, ob für die Frage ber Berjährung überhaupt schweizerisches und nicht etwa amerikanisches Recht zur Anwendung fomme. In dieser Richtung ist bem Vorderrichter barin beizutreten, daß die Rlageverjährung nach demjenigen örtlichen Rechte fich richte, welchem die Obligation felbst nach Wesen und Wirkung unterworfen ift. Dies ift zwar in Doftrin und Praxis feineswegs unbestritten; es hat vielmehr insbesondere die Ansicht, daß die Berjährung nach dem Gesetze des Wohnortes des Schuldners zu beurtheilen sei, neuerdings manche Bertreter gefunden (fo 3. B. von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht, S. 287 u. f.; Stobbe, Deutsches Bris vatrecht, 2. Aufl., Bb. I S. 233 u. ff.; und insbesondere Grawein, Berjährung und gesetliche Befriftung, S. 195 u. ff.). Allein überwiegende Grunde sprechen boch dafür, das örtliche Recht der Obligation als maggebend zu erklaren. Denn Die Berjährung ift ein bem materiellen Rechte angehöriges Institut, welches den Inhalt des Forderungsrechtes von vornherein affigirt. (Bergleiche in Diesem Sinne Entscheidungen des Reichs. oberhandelsgerichtes, Bo. XIV S. 258; Civilrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes, Bd. I G. 126, VI G. 25, IX S. 225; vergl auch ibidem, Bt. II S. 13, VII S. 21.) Bubem folgt aus ber Bestimmung bes Art. 153 Biffer 6. D. R. wohl unabweislich, daß nach dem Willen des schweizerischen Gesekes nicht das Wohnortsrecht des Schuldners für die Ber: jahrung maßgebend fein fann, ba nach Art. 153 Biffer 6 ibidem bas Gefet die Anwendbarkeit feiner Normen über Berfahrung offenbar nicht von bem Wohnorte bes Schuldners abbangig macht. Demnach ift benn aber, nachdem ber Borderrichter endgultig festgestellt hat, die Obligation fei dem ichweis zerischen Rechte unterworfen, auch fur die Frage ber Berjahrung schweizerisches Recht anzuwenden.

7. Kommt also schweizerisches Recht zur Anwendung, so ist für die Bollendung ber Berjährung, da diefelbe, wenn überhaupt fo jedenfalls erft nach dem 1. Januar 1883 eintrat (wie bereits bemertt), prinzipiell bas eidgenöffische Obligationenrecht maßgebend. Bu weit geht aber ber Borderrichter, wenn er annimmt, daß der unter der Berrichaft bes alten Rechtes bereits abgelaufene Beittheil, ber in die Berjährungsfrift einzurechnen ist (Art. 883 Abfat 1 D.-R.), in allen Beziehungen nach bem neuen eidgenöffischen Gefete ju beurtheilen fei, fo daß fpeziell Die Siftirungsgrunde bes eidgenöffischen Obligationenrechtes auch für die unter ber Berrichaft des fantonalen Rechtes abgelaufene Beit gelten. Diese Unnahme findet weder in dem Mortlaute des Gesetzes noch in der Ratur der Sache ihre Begründung. Nach berselben wurde das neue Gefet, insoweit es neue Sistirungsgrunde ber Berjahrung einführt, Thatfachen oder Buftanden, welche bor fein Intraftireten fallen, nach rudwarts eine rechtliche Bedeutung und Wirkung beilegen, welche ihnen nach bem alten Rechte, unter welchem fie fich ereigneten

oder bestanden, gar nicht zufam; insofern es bagegen bisber bestandene Siftirungsgründe aufhebt, wurde es eine nach bem alten Rechte bereits eingetretene Wirfung folcher Thatsachen oder Bustande beseitigen. Dag dies den allgemeinen, bom Befete im Uebrigen bezüglich der zeitlichen Anwendung bes Rechts angenommenen Grundfaten (f. Art. 882 D. R.) nicht entspricht, liegt auf ber Sand. Daft es auch nicht der Wille des Gesethes ist, folgt deutlich aus bem Wortlaute bes Art. 883 Abfat 1 und 3 D.-R. Nach ersterer Bestimmung ist nur ber bereits abgelaufene Beitraum einer vor bem 1. Januar 1883, alfo selbstverftandlich nach altem Rechte, "begonnenen" Berjährung in die Berjährungsfrift einzurechnen. Rach Abfat 3 cit. gelten für die Unterbrechung der Berjährung erst vom 1. Januar 1883 an, also nicht für die frühere Beit, burchweg die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Diese lettere Borichrift bezieht fich nicht nur auf die Unterbrechung ber Berjährung im eigentlichen technischen Sinne (gemäß Art. 154 D.-R.) sondern auch auf die Siftirung (das Stillstehen, Ruhen) derfelben (gemäß Art. 153 D.-R.), welche ja im weitern, nicht technischen Sinne auch als Unterbrechung bezeichnet werden fann. Für eine enge Interpretation im Sinne einer verschiedenen Behandlung der beiden Ratego= rien von Thatbeständen spricht gar fein innerer Grund. Es ift somit erst für die Zeit vom 1. Januar 1883 an nach eidgenösstschem Rechte zu beurtheilen, ob die Berfährung durch einen Sistirungsgrund gehemmt war; für die frühere Zeit ist in diefer Beziehung das fantonale Rechte maggebend. Die entgegengesetzte Annahme des Vorderrichters beruht auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung bes eidgenössischen Gefetes.

8. Dieser Rechtsirrthum ist aber für die Entscheidung selbst nur dann erheblich, wenn die Berjährung, sofern sie bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes nach dem kantonalen Rechte lief, wor der Klageanhebung (17. Oktober 1885) vollendet war. Es ist daher zu untersuchen, ob, den ungehemmten Lauf der Berjährung bis 1. Januar 1883 vorausgesetzt, nach dem von da an unbedingt maßgebenden eidgenössischen Rechte die Berjährung vor dem 17. Oktober 1885 einstrat. Dabei muß sich in erster Linie fragen, welcher Zeitraum

vom 1. Januar 1883 an noch ablaufen mußte. Die streitigen Rapitalforderungen (mit welchen auch die Rebenforderungen verjähren) waren frühestens am 24. Juni 1883 einklagbar. Bon ba an begann, fofern ein Siftirungsgrund nicht vorlag, die Berjährung zu laufen. Um 1. Januar 1873 waren fomit bon berfelben 9 Jahre, 6 Monate und 6 Tage abgelaufen. Run betrug die proentliche, in casu anwendbare Berjährungs. frist nach gurcherischem Rechte 10 Jahre, und bas eidgenösfische Obligationenrecht hat hieran nichts geandert, da auch nach eidgenössischem Obligationenrecht die ordentliche Berjährungsfrift die zehnjährige ift. Bei dieser Sachlage mar zu Vollendung der Berjährung im vorliegenden Falle noch der Ablauf bon 5 Monaten und 24 Tagen feit 1. Januar 1883 erforderlich, d. h. es mußte einfach die zehnjährige, im alten und neuen Rechte gleichmäßig normirte, Frist vollendet werden. Daß diese Lösung pringipiell die richtige ift, durfte faum bezweifelt werden können. Es ift in der That nicht einzusehen, warum bei Uebereinstimmung bes alten und neuen Gesetzes die Berjährungsfrist laufender, d. b. vor dem Infrafttreten des neuen Gesetes be= gonnener Verjährungen durch die Emanation tes neuen Befetes irgendwie geandert werden follte. Es muß fich nun aber fragen, ob nicht dieser Annahme die positive Borschrift des Art. 883 Absat 1 D.-R. entgegenstebe, b. b. ob nicht, nach bem Wortlaute diefer Gesetzesvorschrift, jum Gintreten ber Beriährung noch der Ablauf von mindeften zwei Jahren, vom 1. Januar 1883 an, gefordert werden muffe, wie dies ber Vorderrichter ohne weiters annimmt. Dies darf aber verneint werben, benn : Sowohl die Motive zum Entwurfe eines Ginführungsgesetes zum Obligationenrecht (vergl. Reitschrift für schweizerische Gesetgebung und Rechtspflege, Bd. IV E. 434 u. ff.) als die Botschaft des Bundesrathes zu demselben zeigen, daß die gesetzesberathenden Fattoren bei Aufstellung der Borschrift bes Art. 883 Absat 1 ausschließlich den Fall im Auge hatten, wo bas neue Gefet das alte Recht inhaltlich abandert, Die Berjährungefrift verlängert oder verfürzt. Un den hier vorliegenden Kall inhaltlicher Uebereinstimmung des neuen und alten Rechts war babei gar nicht gebacht. Dies findet benn

auch im Gesetexte selbst seinen Ausbruck. Denn Art. 883 Absat 1 D.-A. macht seine Anwendung davon abhängig, daß durch "Dieses Geset" eine Berjährung von funf ober mehr Sahren "eingeführt" werde, was wohl unzweideutig barauf hinweist, daß die Regel des Art. 883 Abfat 1 nur bann gelten foll, wenn das Obligationenrecht etwas Reues anordnet, nicht aber wo es einfach den Inhalt des alten Rechtes in fich aufnimmt. (Bergl. Safner in feiner Ausgabe bes Obligationen. rechtes S. 308 u. ff. Anmerkung 3 und 5 litt. b.) Für ben lettern Fall ift also im Gesetze ausbrudlich gar nichts bestimmt: es erklärt sich dies auch sehr leicht daraus, daß man eben für diesen Fall, wo eine materielle Rechtsänderung nicht eintritt. eine besondere Borschrift nicht für nothwendig erachten sondern es vielmehr als felbstverständlich betrachten mochte, daß es hier gemäß ber naturlichen und prinzipgemäßen Regel einfach bei bem übereinstimmenden Inhalte des alten und neuen Rechtes fein Bewenden habe.

9. Fragt fich also, ob zwischen bem 1. Januar 1883 und dem Tage der Klageanhebung (17. Oktober 1885) die Berjährung während ber ju ihrer Bollenbung jedenfalls noch erforderlichen Frist von 5 Monaten und 6 Tagen lief, so ist anzuerkennen, daß mahrend dieser Beit ber Lauf ber Berjahrung gemäß Art. 153 Biffer 6 D.- R. infolange gehemmt war, als ber Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden konnte. Art. 153 Biffer 6 D.-R. ist, wie ber Borderrichter richtig ausführt, feinem flaren Wortlaute und Sinne nach in allen Berjährungsfällen, die überhaupt vom schweizerischen Rechte beherrscht werben, anzuwenden und es gebt nicht an, Diese Bestimmung, ihrem unzweideutigen Bort. laute zuwider, auf folche Falle einzuschränken, wo ber Schuldner bei Begrundung bes Forderungsrechtes in ber Schweiz belangt werden konnte und erst nachber in Folge spätern Wohnsitzwechsels fich der gerichtlichen Berfolgung in der Schweiz ent jog. Mag auch der lettere Thatbestand dem Gesetzgeber in erster Linie vorgeschwebt haben, so lautet doch das Gesetz selbst gang allgemein und es durfen in dasselbe feine Unterscheidungen bereingetragen werden, welche ihm fremd find. Wenn ber Unwalt bes Beklagten beute ju Unterftühung der gegentheiligen

Auslegung auf Art. 493 D.-R. verwiesen bat, so ist darauf einfach zu erwidern, daß eben der Wortlaut bes Art. 493 ein gang anderer als berienige bes Art. 153 Biffer 6 ift. Dun war, nach ber beim Bundesgerichte nicht anfechtbaren, weil auf fantonalem Rechte beruhenden, Entscheidung des Borderrichters für ben Beklagten ein Berichtsstand am Erfüllungsorte in Burich nur insolange begrundet, als er bort entweder perfonlich anwesend war ober Bermögensstücke besag. So lange bies nicht der Fall war, blieb alfo der Lauf der Berjährung gebemmt, ba Beklagter insolange in ber Schweiz nicht verklagt werben tonnte. Die Möglichkeit, ben Beklagten in ber Schweiz zu belangen, wurde nun unzweifelhaft mit dem Todestage bes Baters Brunner (19. Mai 1885), wo bem Beklagten sein väterlicher Erbibeil anfiel, eröffnet und blieb von da bis gur Rlageanbebung (17. Oftober), also mabrend 5 Monaten weniger 2 Tagen bestehen. Allein auch schon früher war mahrend einiger Zeit ein Gerichtsstand des Beklagten im Ranton Zurich begründet, zwar nicht am 1. Januar 1883, wohl aber mabrend des Jahres 1884, da ihm in diesem Jahre dort ein Erbtheil einer Tante Huguenin anfiel. Wie lange dieser Erbtheik im Ranton Burich verblieb, ist allerdings aus ben Aften nicht zu entnehmen. Soviel barf aber jedenfalls unbedenflich angenommen werben, daß von bem Anfalle ber Erbichaft an bis zur Aushändigung bes Erbtheils an den Beklagten nach gepflogener Erbiheilung mindestens ein Zeitraum von 26 Tagen verstrich. Hievon ausgegangen aber war die zehnjährige Berjährung vor dem 17. Oftober 1885 vollendet, fofern deren Lauf bis jum 1. Januar 1883 unter ber Herrschaft bes fantonalen Rechtes ununterbrochen und ohne hemmung fortbauerte. Denn, nach bem Bemerkten, war in ber Beit vom 1. Januar 1883 bis 17. Oftober 1885 mabrend 5 Monaten und 24 Lagen ein Berichtsftand des Beklagten im Ranton Burich begrundet, fo daß mährend dieser zur Vollendung der Berjährung unter der gedachten Boraussehung noch erforberlichen Frist Die Berjährung lief.

10. Die Entscheidung hängt demnach davon ab, ob die Berjährung bis zum 1. Januar 1883 nach dem dafür maßgebenden kantonalen Rechte ununterbrochen lief oder ob vielmehr ihrem Beginn ober ihrem Laufe Siftirungsgrunde des fantonalen Rechtes entgegenstanden. Hierüber hat fich ber Borderrichter, von feiner rechtsirrthumlichen Anschauung ausgehend, es sei in dieser Richtung eidgenössisches Recht anwendbar, nicht ausgesprochen. Aus seiner Entscheidung über die bor bem 1. Januar 1873 aufgelaufenen Binfen nämlich barf nicht ohne weiters geschlossen werden, daß er auch bezüglich der Rapitalforderungen und ber fpatern Binfen bas Borhandenfein eines Siftirungsgrundes ber Berjährung nach §§ 1067 und 1068 bes gurcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches verneint hatte. Das Bunbesgericht ift nun aber zu Entscheidung diefer Frage nicht fompetent, da es fich dabei um die Anwendung fantonalen Rechtes handelt. Es ist daber nicht in der Lage, heute ein Endurtheil auszufällen, vielmehr muß das Uribeil der Borinftang aufgehoben und bie Sache zu erneuter Beurtheilung an biefelbe gurudaewiefen werben.

### Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das angefochtene Urtheil ber Appellationskammer bes Dbergerichtes des Rantons Burich vom 12. Juni 1886 wird aufgeboben und die Sache ju erneuter Beurtheilung an die Borinftang gurudaewiesen.

## V. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Différends de droit civil entre la Confédération et des cantons.

100. Urtheil vom 2. Oftober 1886 in Sachen Lugern gegen Bunb.

A. Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Rr. 35 und 36 auf einem Uebungsmariche in Gurfee ein; gemäß einer Beifung bes Quartiermeifters ber VI. Artifleriebrigate hatte Die Gemeindebehörde Kantonnemente für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft murde als Schlafftelle der Speisefaal des Sotels jum Adler angewiesen. Nachdem dieses Rantonnement von den Soldaten bezogen worden mar. Abends halb gebn Uhr, brach in demfelben Reuer aus, wodurch an bem Gebäude ein Schaben verursacht murbe, welcher von ben Schähern der lugernischen fantonalen Brandversicherungsanstalt auf 3880 Fr. gewürdigt und in diesem Betrage von der Brandversicherungsanstalt ber Eigenthumerin bes Sotels zum Adler vergütet worden ift. Ueber die Ursache bes Brandes ist durch die von der Militärbebörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe burch herunterfallen einer an ber Dede des Speisesaales befestigten Betroleumlampe entstand, indem bas brennende Del fich auf das auf den Boden hingestreute Lagerstroh ergoß und bieses in Brand fette. Es ift ferner festgestellt, daß unter ben im Speisesagle fantonnirten Soldaten gegenseitige Reckereien begonnen hatten, wobei einzelne berfelben fich mit Strobbundeln bewarfen. Es wurde bekhalb gegen Karl Corrodi von Uetiton, Ernst Felix von Bolliton und Emil Frei von Grüningen, sammtlich Trainsoldaten der Batterie 36, Anklage wegen fahrläßiger Brandstiftung erhoben. In der Boruntersuchung gab der Angeklagte Rarl Corrodi ju, daß er ein Strobbundel, welches ihm an den Ropf geflogen fei, gurudaeworfen habe, daß dasselbe ohne seinen Willen höher geflogen fei, an die Lampe angestoßen und dadurch den Fall berfelben bewirft habe. In der Hauptverhandlung modifizirte er indek bieses Geständniß. Gestützt auf ben Wahrspruch der Geschwor= nen sprach das Kriegsgericht der VI. Diviston durch Urtheil pom 22. Juni 1885 die fammtlichen Ungeklagten von ber Unflage auf fahrläßige Brandstiftung frei; Ernst Felix und Emil Frei wurden wegen Disziplinarfehlern bem eidgenöffischen Di= litärdepartemente gur Beurtheilung überwiesen, bagegen nahm bas Rriegsgericht von einer Ueberweifung bes Karl Corrodi Umgang, und zwar, wie in ben Grunden Diefer Berfugung ausgeführt wird, wesentlich befchalb, weil nicht feststebe, ob die Jury als thatsächlich erwiesen erachtet habe, daß ber Wurf Corrodis das Berunterfallen ber Lampe bewirkt habe, und weil bas Rurudwerfen bes Strobbundels burch Corrobi ju einem хп — 1886